

Anlage 4

Beantwortung von Fragen aus dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 28.10.2019 zur Vorlage 3218/2019

Im Rahmen der o.a. Beratung wurde um Beantwortung von Nachfragen gebeten.

1. Welche Lebenssachverhalte sind erfasst und wer ist Gebührenschuldner

Das Sendungsaufkommen an der Grenzkontrollstelle am Flughafen KölnBonn lässt sich grob in drei Kategorien einteilen.

- Non-Food (63%),
- Lebensmittel tierischen Ursprungs (32%) und
- lebende Tiere (5%).

Non-Food

Hierbei handelt es sich um Sendungen mit Waren tierischen Ursprungs, dazu zählen Waren

- kommerzieller Art, wie z.B. Laborreagenzien, wie Serum oder Albumin,
- Produkte, die in der EU weiterverarbeitet werden, wie z.B. Antikörper oder Hornplatten,
- Material welches zu Forschungszwecken in die EU eingeführt wird, wie z.B. fixiertes oder natives Gewebe von Labortieren,
- Proben, die zur Analyse gesandt werden und in der Regel wie auch das Forschungsmaterial, mit Einfuhrgenehmigung eingeführt werden, oder
- Handelsmuster, wie z.B. Hundefutter.

Lebensmittel tierischen Ursprungs

Bei den Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs handelt es sich in der Regel um:

- Laborproben zur Analyse,
- Warenproben und Handelsmuster, die mit einer Einfuhrgenehmigung eingeführt werden,
- sonstige Warenproben und Handelsmuster,
- Privatsendungen Privat an Privat, gewerblich an Privat, die in der Mehrzahl nicht einfuhrfähig sind und vernichtet werden müssen.

Zu dieser Kategorie zählt auch der lebende Hummer (z.B. 550 Sendungen im Jahr 2018) als einzige regelmäßige kommerzielle Einfuhr, die in Köln per Luftfracht durchgeführt wird.

lebende Tiere

Die Sendungen lebender Tiere, beinhalten in der Regel Labortiere zu Versuchszwecken. In wenigen Ausnahmen (ca. 15 Sendungen pro Jahr) werden Wirbeltiere (Hund, Katze) aus dem bzw. für den Tierschutz vorgestellt.

Die Gebührenbescheide der Einfuhrkontrollgebühren werden monatlich erstellt und richten sich aktuell ausschließlich an die Speditionen bzw. Kurierdienste, welche die Sendungen der Grenzkontrollstelle vorstellen. In wenigen Einzelfällen (2-3 Fälle p.A.) werden die Gebühren von Selbst- abholern beglichen.

Zu diesem Verfahren ist keine Änderung vorgesehen.

2. Welche Gebühren (Fallzahl x Gebührensätze) zurzeit erhoben werden und was sich durch die Satzung ändert

	Sendungen p.A.	Gebühr je Sendung (AllgVGebO)	Gesamtgebühr alt	Gebühr je Sendung (Satzung)	Gesamtgebühr neu	Veränderung
GVDE	15.208	95,00 €	1.444.760,00 €	92,65 €	1.409.021,20 €	- 35.738,80 €
Freigabe mit EVG §18 LMEV	704	30,00 €	21.120,00 €	69,92 €	49.223,68 €	28.103,68 €
Freigabe ohne Kontrolle	3.263	25,00 €	81.575,00 €	52,44 €	171.111,72 €	89.536,72 €
Summe	19.175		1.547.455,00 €		1.629.356,60 €	81.901,60 €
Veränderung Gebührevolumen in %						5,03%

Die Satzungsgebühren orientieren sich an den mittleren Bearbeitungszeiten der Sendungskontrollen und stellen damit eine verursachungsgerechte Verteilung des Gesamtaufwandes sicher. Die Gebührensätze der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW spiegeln den erforderlichen Aufwand demnach nicht wieder.

Sofern auf die Erhebung der ermittelten kostendeckenden Gebühren verzichtet wird, entsteht eine Ertragsdifferenz in Höhe von Rd. 610.000 € pro Jahr lt. nachfolgender Berechnung.

	Sendungen p.A.	Gebühr je Sendung (Satzung)	Gesamtgebühr neu	EU Pauschal	Gesamtgebühr EU	Unterdeckung
GVDE	15.208	92,65 €	1.409.021,20 €	55,00 €	836.440,00 €	- 572.581,20 €
Freigabe mit EVG §18 LMEV	704	69,92 €	49.223,68 €	30,00 €	21.120,00 €	- 28.103,68 €
Freigabe ohne Kontrolle	3.263	52,44 €	171.111,72 €	50,00 €	163.150,00 €	- 7.961,72 €
Summe	19.175		1.629.356,60 €		1.020.710,00 €	- 608.646,60 €

3. Wie die anderen Grenzkontrollstellen verfahren

In Deutschland gibt es nur zwei weitere Flughäfen bei denen die zu begutachtenden Sendungszahlen in einem vergleichbaren Umfang vorgestellt werden, wie bei der Grenzkontrollstellen am Flughafen KölnBonn. Dies ist neben Frankfurt/Main, als größte deutsche Grenzkontrollstelle, München, wobei die Sendungszahlen in München etwas geringer sind als in Köln. Weitere Grenzkontrollstellen sind in Berlin (Tegel), Brandenburg (Schönefeld), Sachsen (Leipzig) und Rheinland Pfalz (Hahn) vorhanden. Die Sendungszahlen dieser Flughäfen sind jedoch im Verhältnis zu den drei großen Grenzkontrollstellen zu vernachlässigen. Ein Vergleich mit diesen Einrichtungen ist nicht zielführend.

Generell haben die Grenzkontrollstellen ab dem 15.12.2019 nur noch die Möglichkeit entweder die EU Pauschalgebühr iHv. 55 € zu erheben oder durch eine kommunale Satzung kostendeckende Gebühren festzusetzen.

Derzeit bereiten sowohl Frankfurt/Main als auch München die Erhebung kostendeckender Gebühren vor.